

Stadt Bielefeld

Umweltalarmplan



Umweltalarmplan der Stadt Bielefeld als untere Umweltschutzbehörde auf der Grundlage der „Grundsätze zum Umgang mit Schadens- und Gefahrenfällen im Bereich des Umweltschutzes – Umweltalarm-Richtlinie“ (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.09.2008, MBI. NRW. 2008 S. 521)

Stand: 30.09.2009

Inhalt:

	Seite
I. Grundsätzliches	3
II. Meldeplan	4
1. Entgegennahme von Meldungen durch die Leitstelle / Weiterleitung der Meldungen	4
2. Protokoll über die Meldung eines Umweltunfalls	4
3. Meldung eines Umweltalarms bei der oberen und der obersten Umweltschutzbehörde	4
4. Information der Bevölkerung	5
5. Information von Behörden und Dritten	5
6. Sonderfall Großschadensereignis	8
III. Maßnahmenplan	8
1. Sofortmaßnahmen	8
2. Veranlassung zeitlich unverzüglich erforderlicher Folgemaßnahmen	8
2.1 Sonderfall Störfallverordnung / Anlagen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold	9
2.2 Aufsuchen des Unfallortes	9
2.3 Einholen von Informationen	9
2.4 Veranlassung notwendiger Maßnahmen	9
2.5 Besondere Maßnahmen bei Fischsterben	11
2.6 Zuständigkeiten	12
2.7 Unterstützung / Amtshilfe durch das LANUV	12
2.8 Beweissicherung	12
2.9 Probenahme	12
3. Veranlassung zeitlich nicht unverzüglich erforderlicher Folgemaßnahmen	14
Anlagen	
1. Melde- und Maßnahmenprotokoll „Umweltunfall“	
2. Kriterien für die Meldung eines Umweltalarms	
3. Meldung „Umweltalarm“	
4. Firmen, die der Störfallverordnung unterliegen	
5. Firmen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold	
6. Hinweise zur Eigensicherung	
7. Verzeichnis der Untersuchungslabore und Fachfirmen	

I. Grundsätzliches

Dieser Umweltalarmplan dient dazu, den Ablauf von Abwehrmaßnahmen bei Schadens- und Gefahrenfällen im Bereich des Umweltschutzes zu optimieren. Abwehrmaßnahmen können nur dann optimal ablaufen, wenn die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen und deren Aufgaben/Maßnahmen klar sind. Der Umweltalarmplan richtet sich daher an alle Stellen, die an den Abwehrmaßnahmen bei Schadens- oder Gefahrenfällen beteiligt sind bzw. sein könnten.

Schadens- oder Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes (Umweltunfälle) im Sinne dieses Alarmplans sind alle Unfälle, Betriebsstörungen und sonstige Ereignisse, bei denen umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und sonstige Sachgüter besteht oder bestehen könnte.

Dabei gilt der Grundsatz der gegenseitigen Hilfeleistung und Weiterleitung von Meldungen (Ziffer 2 der Umweltalarm-Richtlinie): Polizei, Feuerwehr, örtliche Ordnungsbehörden und Umweltschutzbehörden informieren sich grundsätzlich gegenseitig und unverzüglich über Schadens- oder Gefahrenfälle, soweit sie in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen sind. In jedem Fall ist die Leitstelle der Feuerwehr zu unterrichten. Je nach Sachlage sind nach Eingang einer Meldung über einen Schadens- oder Gefahrenfall betroffene und potenziell betroffene Behörden und Dritte zu informieren.

Der Alarmplan besteht aus dem Meldeplan (Punkt II) und dem Maßnahmenplan (Punkt III). Aus dem Meldeplan können die zuständigen sowie die zu beteiligenden Stellen entnommen werden. Im Maßnahmenplan sind die organisatorischen und technischen Sofort- und Folgemaßnahmen aufgeführt, die bei einem Schadens- oder Gefahrenfall einzuleiten sind. Verzeichnisse von Sachverständigen und Unternehmen, die über die erforderlichen Fachkräfte und technischen Hilfsmittel zur Durchführung von Untersuchungen und Abwehrmaßnahmen verfügen, sind dem Umweltalarmplan als Anlagen beigefügt.

Sofortmaßnahmen (Punkt III 1), die der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen, sind in erster Linie von der Feuerwehr durchzuführen. Alle übrigen Stellen und Einrichtungen wirken dabei mit, d. h. die Feuerwehr lässt sich bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen durch Stellen und Personen beraten, die dazu auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse, Ausrüstung und Einrichtungen oder sonstigen Mittel in der Lage sind.

Je nach Sachlage wird es über die Sofortmaßnahmen hinaus notwendig sein, ausgetretene Stoffe durch weitere Maßnahmen (Folgemaßnahmen), wie z. B. die Entsorgung kontaminierten Erdreichs, unschädlich zu machen. Diese Maßnahmen sind häufig ebenfalls unverzüglich einzuleiten. Eine klare Trennung von Sofort- und Folgemaßnahmen ist daher oftmals nicht möglich, sondern von der jeweiligen Sachlage abhängig.

Die Übergabe der Einsatzstelle an die Bereitschaft der unteren Umweltschutzbehörde erfolgt erst dann, wenn es bei der weiteren Gefahrenabwehr schwerpunktmäßig um den Schutz der Umwelt geht.

Die Zuständigkeit für die Anordnung der notwendigen Maßnahmen ist abhängig vom Einzelfall.

II. Meldeplan

1. Entgegennahme von Meldungen über die Leitstelle / Weiterleitung der Meldungen

Meldungen über Umweltunfälle, die sich im Gebiet der Stadt Bielefeld ereignet haben oder zu befürchten sind, werden rund um die Uhr entgegengenommen von der

Stadt Bielefeld, Feuerwehr (Leitstelle)
Tel. 0521 / 51-23 01
oder
Notruf 112

Sollte die Meldung eines Umweltunfalls bei einer anderen Stelle als der Feuerwehr erstmalig eingehen, ist in jedem Fall die Leitstelle der Feuerwehr zu unterrichten.

Die Leitstelle der Feuerwehr informiert die Bereitschaft des Umweltamtes als untere Umweltschutzbehörde und ggf. die Polizei über die Meldung eines Umweltunfalls.

Meldungen über einen Umweltunfall außerhalb von Bielefeld sind durch die Leitstelle der Feuerwehr unverzüglich an die jeweils zuständige Leitstelle weiterzuleiten.

Das Umweltamt stellt rund um die Uhr mittels eines Funkmeldeempfängers die Entgegennahme der Meldungen durch eine Bereitschaft sicher.

2. Protokoll über die Meldung eines Umweltunfalls

Die Meldung eines Umweltunfalls ist durch die Bereitschaft zu protokollieren. Die zu erfragenden Daten ergeben sich aus dem Melde- und Maßnahmenprotokoll „Umweltunfall“ (Anlage 1).

3. Meldung eines Umweltalarms bei der oberen und der obersten Umweltschutzbehörde

Nachdem die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr eine erste Abschätzung der Lage vorgenommen haben, prüft das Bereitschaftsmitglied, ob der Umweltunfall ein Kriterium der „Kriterien für Meldung eines Umweltalarms“ (Anlage 2) erfüllt. Sobald sich herausstellt, dass ein Kriterium erfüllt ist, informiert das Bereitschaftsmitglied die Amtsleitung des Umweltamtes der Stadt Bielefeld bzw. die Vertretung in folgender Reihenfolge:

- Stadt Bielefeld, Umweltamt, Amtsleitung
- Stadt Bielefeld, Umweltamt, Abteilungsleitung der Abteilung 4

- Stadt Bielefeld, Umweltamt, Abteilungsleitung der Abteilung 3
- Stadt Bielefeld, Umweltamt, Abteilungsleitung der Abteilung 1
- Stadt Bielefeld, Umweltamt, Abteilungsleitung der Abteilung 2

Die Amtsleitung bzw. die Vertretung informiert unter dem Kennwort „Umweltalarm“ die Beigeordnete / den Beigeordneten für das Dezernat 3 „Umwelt und Klimaschutz.

sowie die

Nachrichtensbereitschaftszentrale (NBZ) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Essen

Tel. 0201 / 71 44 88

Fax: 02361 / 305 - 32 15

E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

Inhalt und Umfang der Meldung ergeben sich aus Anlage 3 des Umweltalarmplans. Von der NBZ werden unter dem Kennwort „Umweltalarm“ eingehende Meldungen unverzüglich an die obere und die oberste Umweltschutzbehörde weitergeleitet.

4. Information der Bevölkerung

Warnungen der Bevölkerung (z. B. bei Brand-, Explosions- oder Vergiftungsgefahr) veranlassen die Feuerwehr oder Polizei in geeigneter Weise.

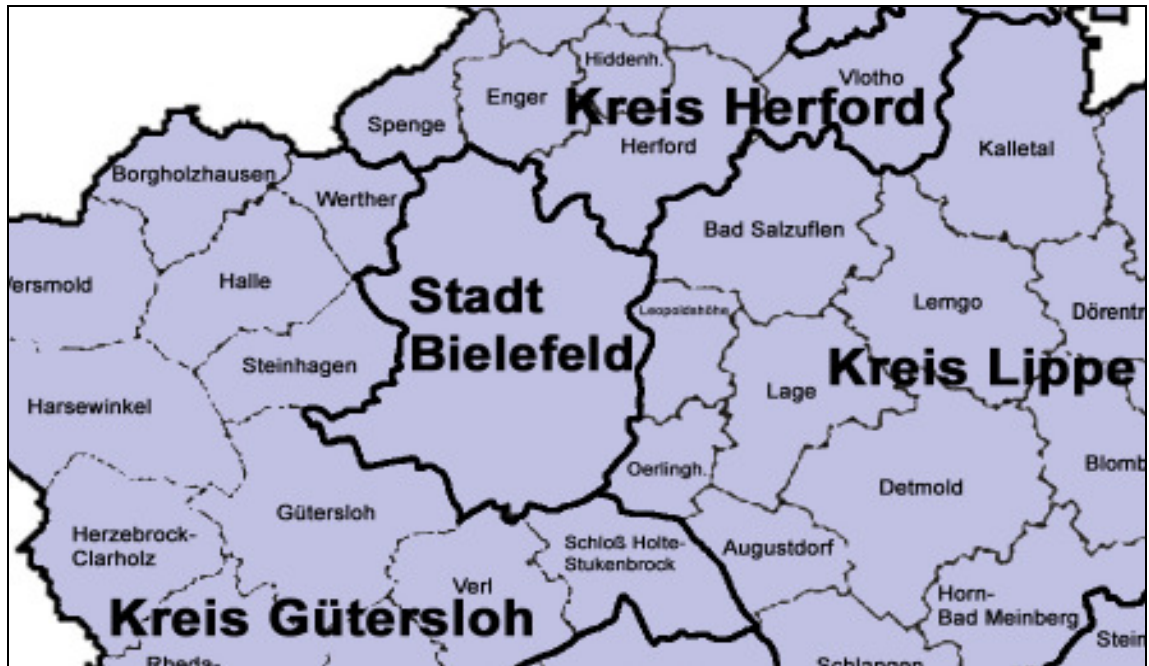
Informationen der Bevölkerung im Rahmen notwendiger Folgemaßnahmen (z. B. Verzicht auf den Verzehr von Produkten aus dem Garten) erfolgen durch die jeweilige Fachabteilung des Umweltamtes in Abstimmung mit dem Presseamt.

5. Information von Behörden und Dritten

Folgende Stellen sind nach Eingang einer Meldung durch das Bereitschaftsmitglied, je nach Dringlichkeit auch durch die Feuerwehr, unverzüglich über den gemeldeten Umweltunfall zu informieren, wenn erkennbar wird, dass sie betroffen sind oder betroffen sein können:

	Sachlage	Ansprechpartner	Telefon-Nr.
5.1	Gefährdung der (Trink-)Wasserversorgung		
	Öffentliche Wasserversorgung	Stadtwerke Bielefeld	052 1 / 51 - 42 50 24-Std.-Bereitschaft
		Gas und Wasser Bethel	
	Wasserbeschaffungsverbände	Kerkebrink	
		Kralheide	
		Quelle I	
		Quelle II	
	Private Trinkwasserversorgung	Eigentümer des Grundstücks	
	Trinkwasserüberwachung	Stadt Bielefeld, Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - Gesundheitsaufsicht	0170 / 94 98 87 1 24-Std.-Bereitschaft
5.2	Gefährdung der Abwasserentsorgung		
	Öffentliche Abwasserentsorgung	Umweltbetrieb Stadtentwässerung - Kanalbetrieb (Bereitschaft)	0521 / 51 - 28 45 24-Std.-Bereitschaft
		Umweltbetrieb Stadtentwässerung - Klärwerke Heepen / Brake/ Senne-stadt (Bereitschaft)	0171 / 4 77 48 94 24-Std.-Bereitschaft
		Abwasserverband "Obere Lutter"	0 52 41 / 96 05-0 0160 / 97 26 73 97 24-Std.-Bereitschaft
		Kläranlage Verl-Sende	0160 / 96 42 31 06 24-Std.-Bereitschaft 0 52 46 / 85 57
	Private Abwasseranlagen	Betreiber	
5.3	Gesundheitsgefährdungen	Stadt Bielefeld, Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - Gesundheitsaufsicht	0170 / 94 98 87 1 24-Std.-Bereitschaft
5.4	Verkehrswege		
	Unfälle auf Autobahnen Autobahnmeisterei Herford: zuständig von der Auffahrt BI-Sennestadt bis zur Stadtgrenze zu Herford; Autobahnmeisterei Oelde: zuständig von der Auffahrt BI-Sennestadt bis zur Stadtgrenze zu Gütersloh	Landesbetrieb Straßen NRW Autobahnmeisterei Herford Vlothoer Straße 289, 32049 Herford Fax: 05221 / 92 35 - 188	05221 / 9 23 5-0 0162 / 2 39 82 42
		Landesbetrieb Straßen NRW Autobahnmeisterei Oelde (Autobahn-niederlassung Hamm) Böckenfördeweg 24, 59302 Oelde Fax: 02522 / 912 - 188	02522 / 91 2-0 0162 / 2 39 83 28 0162 / 2 39 83 35
	Unfälle auf Bundes- und Landesstraßen	Landesbetrieb Straßen NRW Straßenmeisterei Wiedenbrück Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, Stapenhorststr. 119, 33615 Bielefeld Fax: 0521 / 10 82 - 210	0521 / 10 82 - 0
	Unfälle auf sonstigen Straßen	Stadt Bielefeld, Umweltbetrieb, Straßenreinigung (700.5) Eckendorfer Str. 42, 33609 Bielefeld	0521/51 - 29 04 24-Std.-Bereitschaft

	Gefahren im Zusammenhang mit Bus und Straßenbahn	moBiel GmbH	0521 / 51 - 43 11 oder 0521 / 51 - 43 12 24-Std.-Bereitschaft
	Gefahren im Zusammenhang mit der Bahn	Deutsche Bahn AG Die Notfallmanagerin/Der Notfallmanager informiert im Falle eines Unfalls automatisch: Euro-Bahn, Nord-West-Bahn (Haller Wilhelm, Senne Bahn), Westfalenbahn und andere private Eisenbahnbetreiberinnen/ Eisenbahnbetreiber, die das Schienennetz benutzen.	0203 / 30 17 21 40 24-Std.-Bereitschaft
5.5	Gefährdungen im Zusammenhang mit Elektrizitäts- oder anderen Leitungen		
	Propangas	Stadtwerke Bielefeld	05 21 / 51 - 44 50 24-Std.-Bereitschaft
	Erdgas und Wasser	Stadtwerke Bielefeld	05 21 / 51 - 42 50 24-Std.-Bereitschaft
	Elektrizität und Straßenbeleuchtung	Stadtwerke Bielefeld	05 21 / 51 - 41 40 24-Std.-Bereitschaft
	Fernwärme	Stadtwerke Bielefeld	05 21 / 51 - 42 16 24-Std.-Bereitschaft
5.6	Gefährdungen im Zusammenhang mit Telekommunikations-einrichtungen	Deutsche Telekom AG Die Störungsstelle informiert im Falle eines Unfalls automatisch: andere Telefonanbieter, die Telefonleitungen der Telekom benutzen.	Störungsstelle 0800 87 04 50 1 24-Std.-Bereitschaft
5.7	Beteiligung der britischen Streitkräfte (Grundstücke, Beteiligte)	Britischer Verbindungsoffizier	0172 / 21 32 42 0 24-Std. Bereitschaft
5.8	Beteiligung an Bielefeld angrenzender unterer Umweltschutzbehörden		
	Kreis Herford , Amtshausstr. 2, 32045 Herford angrenzende Städte: Herford, Enger, Spenge	Leitstelle des Kreises Herford	05223 / 99 110 24-Std. Bereitschaft
	Kreis Gütersloh , Wasserstr. 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück angrenzende Städte und Gemeinden: Werther, Steinhagen, Gütersloh, Verl, Schloß Holte-Stukenbrock	Leitstelle des Kreises Gütersloh	05241 / 82 - 20 00 24-Std. Bereitschaft
	Kreis Lippe , Felix-Fechenbachstr. 5, 32756 Detmold angrenzende Städte und Gemeinden: Leopoldshöhe, Oerlinghausen und Bad Salzuflen	Leitstelle des Kreises Lippe	05261 / 6 66 00 24-Std. Bereitschaft
5.9	Beteiligung der Bezirksregierung Detmold (siehe Anlagen 4 und 5)	Rufbereitschaft der Bezirksregierung Detmold	05231 / 71-1999



6. Sonderfall Großschadensereignis

Bei Ereignissen mit hohem Koordinations- und Entscheidungsbedarf (Großschadensereignis im Sinne des § 29 FSHG, z. B. Großfeuer) veranlasst die Leitstelle der Feuerwehr die weiteren notwendigen Meldungen. Die Koordination der notwendigen Maßnahmen erfolgt durch den zu bildenden Krisenstab.

III. Maßnahmenplan

1. Sofortmaßnahmen

Notwendige Sofortmaßnahmen, die der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen, sind in erster Linie von der Feuerwehr durchzuführen. Die Bereitschaft der unteren Umweltschutzbehörde wird, soweit erforderlich, unterstützend tätig.

Diese Sofortmaßnahmen werden solange eigenverantwortlich vom Einsatzleiter der Feuerwehr geleitet, bis dieser die Einsatzstelle an das Bereitschaftsmitglied der unteren Umweltschutzbehörde übergibt. Eine Übergabe der Einsatzstelle an das Bereitschaftsmitglied kann nur bzw. erst dann erfolgen, wenn es bei der Gefahrenabwehr schwerpunktmäßig um den Schutz der Umwelt geht. Bei einer evtl. Übergabe der Einsatzleitung muss in jedem Falle für alle Beteiligten am Ort des Schadens- und Gefahrenfalls offensichtlich sein, wer von diesem Zeitpunkt an Einsatzleiter ist.

2. Veranlassung zeitlich unverzüglich erforderlicher Folgemaßnahmen

Je nach Sachlage wird es über die von der Feuerwehr veranlassten Sofortmaßnahmen hinaus notwendig sein, die ausgetretenen Stoffe durch weitere Maßnahmen (Folgemaßnahmen), wie z. B. die Entsorgung kontaminierten Erdreichs, unschädlich zu machen. Diese Maßnahmen sind häufig ebenfalls unverzüglich einzuleiten. Zuständig für die Veranlassung unverzüglich erforderlicher Maßnahmen ist das Bereitschaftsmitglied.

2.1 Sonderfall Störfallverordnung / Anlagen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold

Die in Anlage 4 aufgeführten Firmen unterliegen der Störfallverordnung. Diese sowie die in Anlage 5 aufgeführten Anlagen fallen in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold.

Bis zum Eintreffen der zuständigen oberen Umweltschutzbehörde (Bezirksregierung) am Unfallort veranlasst das Bereitschaftsmitglied die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Mit Eintreffen der Bezirksregierung geht die Zuständigkeit vor Ort auf diese über. Mit der Übergabe der Einsatzleitung an die Bezirksregierung ist diese unverzüglich und umfassend über die bereits gewonnenen Informationen und die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

2.2 Aufsuchen des Unfallortes

Zur Ermittlung notwendiger Folgemaßnahmen ist nach Vorprüfung der zur Verfügung stehenden Information gemäß Ziffer II.2. des Umweltalarmplans und ggf. Information der betroffenen Stellen unverzüglich der Unfallort aufzusuchen.

Die dem Bereitschaftsmitglied zur Verfügung gestellte Ausrüstung ist mitzuführen. Auf dem zur Ausrüstung gehörenden Laptop befinden sich u. a. Karten und Informationen zu Wasserschutzgebieten, Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigungsanlagen, Kanalnetzen, geeigneten Stellen für Gewässersperren.

2.3 Einholen von Informationen

Das Bereitschaftsmitglied hat am Ort des Umweltunfalls in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Feuerwehr und ggf. der Polizei möglichst weitgehende Informationen im Hinblick auf eingetretene oder mögliche Umweltbeeinträchtigungen einzuholen, um die Gefahrenlage sachgerecht beurteilen zu können. Dazu dienen u. a.:

- die Besichtigung des Unfallortes,
- die Befragung der Verursacherin/des Verursachers (Unfallhergang, Art der betriebenen Anlage, Art und Menge des ausgetretenen Schadstoffs, Personalien etc.),
- die Befragung sonstiger Anwesender (Zeuginnen/Zeugen, etc.),
- Probenahmen (Wasser, Boden, Ruß, Fallout, Schadstoff etc.),
- das Fertigen von Fotos und Skizzen,
- die Heranziehung bzw. telefonische Befragung Dritter (Wasserwerksbetreiberinnen/Wasserwerksbetreiber etc.).

2.4 Veranlassung notwendiger Maßnahmen

Das Bereitschaftsmitglied hat die Sachlage anhand der ermittelten Informationen fachlich zu bewerten, um die notwendigen Maßnahmen zur weiteren Gefahrenabwehr zu veranlassen. Im Wesentlichen treten dabei zwei Fallkonstellationen auf:

- das Austreten von Stoffen aus Anlagen in die Luft (2.4.1) und
- das Austreten wassergefährdender Stoffe (2.4.2).

2.4.1 Austreten von Stoffen aus Anlagen in die Luft

Auf Grund der speziellen Situation steht bei Luftverunreinigungen die Informationsbeschaffung, ggf. in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, im Vordergrund. Zu diesen Informationen gehören insbesondere:

- Art des Unfalls (z. B. Brand, Austreten von Gasen, Gerüche);
- Art der in der Anlage/Firma eingesetzten Betriebsmittel;
- Bestand von Gefahrstofflagern im Bereich des Unfalls;
- Austrittsort der Stoffe;
- Art der Stoffe, die brennen bzw. austreten;
- Menge der ausgetretenen oder brennenden Stoffe;
- Messergebnisse der Feuerwehr;
- organoleptische Feststellungen;
- Ursache des Unfalls;
- Verursacherin/Verursacher des Unfalls;
- mögliche Auswirkungen der ausgetretenen Stoffe auf die Umwelt;
- Möglichkeiten der Gefahrenabwehr;
- Probenahme z. B. von Asche- und Rußpartikeln aus der Anlage bzw. vom Fallout in der Nähe eines Brandortes.

Die gewonnenen Informationen sind schriftlich und in Form von Fotos zu dokumentieren.

2.4.2 Austreten wassergefährdender Stoffe

Folgende Maßnahmen kommen zur Gefahrenabwehr in Betracht und müssen, soweit die Störrin/der Störer sie nicht freiwillig veranlasst, von der/dem Bereitschaft habenden Mitarbeiterin/Mitarbeiter angeordnet oder ggf. im Rahmen einer Ersatzvornahme veranlasst werden. Eine Liste der in Betracht kommenden ausführenden Firmen ist als Anlage 7 beigefügt.

2.4.2.1 Sofortmaßnahmen zur Verhinderung weiteren Austretens

Zur Verhinderung weiteren Austretens wassergefährdender Stoffe kommen z. B. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Sperrung schadhafter Behälter, Füll- und Entleerungsvorrichtungen,
- Schließen von Lüftungs- und sonstigen Öffnungen,
- behelfsmäßiges Abdichten von Lecks,
- Auffangen in Gefäßen,
- Umpumpen in andere Behälter,
- Aufrichten umgestürzter Behälter oder Fahrzeuge.

Hinweis: Das Umladen und Umpumpen aus beschädigten Behältnissen gehört nur so lange zu den Sofortmaßnahmen, bis die Gefahr des weiteren Auslaufens gebannt ist.

2.4.2.2 Sofortmaßnahmen zur Verhinderung weiteren Ausbreitens / Versickerns ausgetretener wassergefährdender Stoffe

Zur Verhinderung weiteren Ausbreitens kommen z. B. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Aufstauen durch Dämme aus Erde, Sand oder Zement, Strohballen,
- Ölsperren, Kanalblasen etc.,
- Verschließen von Kanalisationseinläufen, Kabelkanälen, Schächten oder sonstigen Öffnungen.

Zur Verhinderung weiteren Versickerns kommen z. B. das Binden der Flüssigkeiten durch spezielle Ölbinder (ggf. bei der Feuerwehr anfordern), Sägemehl, Zement, Sand, Tierstreu oder Torf in Betracht.

2.4.2.3 Sofortmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden bei Böden und Gewässern

Sind Flüssigkeiten im Boden versickert, ist der verunreinigte Untergrund auszuheben (sofern es sich nicht um völlig unbedeutende Mengen handelt, die zu keiner Gefährdung führen, bzw. nach Art des Untergrundes und der zu erwartenden Witterung keine Ausweitung der Schadensfläche zu erwarten ist).

Als Sofortmaßnahmen an Gewässern kommen u. a. in Betracht:

- Abpumpen von Schadstoffen aus Gewässern;
- bei auf dem Wasser schwimmenden Substanzen Sperren mittels Ölabspererschläuchen, Holzbohlen, Strohballen;
- Abschöpfen der Substanzen vom Gewässer;
- Binden der Substanzen mittels Ölbinder (ggf. bei der Feuerwehr anfordern), Sägemehl, Zement, Sand, Tierstreu oder Torf.

Die Zwischenlagerung aufgefangener Stoffe aus dem Gewässer hat so zu erfolgen, dass ein Versickern in den Boden oder ein erneutes Abschwemmen in das Gewässer möglichst verhindert wird.

Sofern Ölsperren u. ä. in schnell fließenden Gewässern technisch nicht wirksam angelegt werden können, sollten die Gewässer ggf. zeitweise angestaut werden, damit die Fließgeschwindigkeit verringert wird. Zum Anbringen von Stauvorrichtungen eignen sich besonders Brücken, Durchlässe und Wehre. Im Übrigen empfiehlt es sich, „Ölsperren“ (z. B. mit Luft gefüllte Schläuche) schräg zur Fließrichtung des Gewässers einzubringen, um die Stoffe an das Ufer zu lenken und dort zu entfernen.

2.5 Besondere Maßnahmen bei Fischsterben

Bei festgestelltem Fischsterben ohne anzunehmende natürliche Ursache sind zusätzliche Daten zu erheben:

- Wann, wo und von wem wurde das Fischsterben zuerst beobachtet?
- Wie verhielten sich die Fische bzw. andere Wassertiere?
- Welche Arten und wie viele Fische sind verendet?
- Welche Farbe, welchen Geruch hatte das verunreinigte Wasser? Schillerte die Oberfläche, bildete sich Schaum?
- Waren Schwimm-, Schweb- oder Sinkstoffe oder andere Auffälligkeiten wahrzunehmen?
- Welche Temperatur hatte das Wasser?
- Was wird für das Sterben als Ursache angenommen?

Im Falle eines Fischsterbens ist es außerdem angebracht, außer den Wasserproben auch einige der verendeten Tiere sicherzustellen. Die toten Fische sollten unabhängig von den Wasserproben dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) oder dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen – Lippe“ (CVUA – OWL) eingesandt bzw. überbracht werden.

2.6 Zuständigkeiten

Sofern im Zusammenhang mit der Veranlassung notwendiger Maßnahmen oder Untersuchungen Gefahrensituationen für das Bereitschaftsmitglied entstehen, die sie/er selber nicht abstellen kann, ist unverzüglich die Hilfe anderer Stellen anzufordern (z. B. durch die Polizei für das Absperren von Straßen, wenn dort Schächte geöffnet werden müssen).

Die Beseitigung und Entsorgung von Löschmitteln liegt in der Zuständigkeit der Feuerwehr.

2.7 Unterstützung / Amtshilfe durch das LANUV

Auf Anfrage unterstützt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bei der Feststellung des Schadensumfanges und der Schadensursachen sowie bei der Ermittlung sachgerechter Sofort- und Folgemaßnahmen. Die Anforderung erfolgt über die

Nachrichtensbereitschaftszentrale (NBZ) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Essen

Tel. 0201 / 71 44 88

Fax: 02361 / 305 - 32 15

E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de.

Auch wenn die Meldung eines Umweltalarms (Anlage 2) nicht erforderlich ist, kann Unterstützung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz über die NBZ im Wege der Amtshilfe erbeten werden.

2.8 Beweissicherung

Zu den notwendigen Maßnahmen vor Ort gehört neben der Sachverhaltsermittlung und der Veranlassung der erforderlichen Sofortmaßnahmen auch die Beweissicherung, z. B. durch Rückstellproben oder Fotos. Unter Beweissicherung wird die Erfassung aller Tatbestände verstanden, die zur Aufklärung eines Unfalles (Ursachen, Verantwortliche, genauer Ablauf) und zum Verständnis der Zusammenhänge zwischen dem Unfall und den Auswirkungen auf Luft, Boden und Gewässer beitragen können.

Der Umfang der Beweissicherungsarbeiten ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Zur Beweissicherung zählen insbesondere Rückstellproben aus Behältern und Leitungen, Sicherstellung von verunreinigtem Material, Asche und Fallout, Erfassen technischer Unterlagen und Fotos des Unfallortes mit Schad- bzw. Leckstellen. Die Beweissicherung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.9 Probenahme

Von den Probenahmestellen sind eine Handskizze oder Fotos zu fertigen. Auf einem Beiblatt sollten zusätzliche Angaben über die augenblickliche Witterung und das Umfeld der Probenahme aufgeführt sein.

Jedes Probenahmebehältnis ist deutlich mit einem Etikett zu kennzeichnen. Das Etikett ist zu beschriften mit Ort, Datum und Uhrzeit der Probenahme und Angabe der Probenehmerin/des Probenehmers. Die Proben sind zu nummerieren und die betreffenden Zahlen auf der Handskizze einzutragen.

Die Probenahmeflaschen sind umgehend zu einem geeigneten Labor (Anlage 7) zu transportieren. Sollte eine sofortige Verbringung dorthin nicht möglich sein, sind die Proben im Kühlschrank bzw. bei entsprechenden Temperaturen (7 °C) und unter Lichtausschluss zu lagern. Zwischen Probenentnahme und Analyse sollte nur 1 Tag liegen, da sich die Proben während der Lagerung rasch verändern. Lagerungsmöglichkeiten gibt es im Laborkühlschrank des Umweltamtes in der Kläranlage Heepen.

2.9.1 Bodenproben

Sofern bei einem Umweltunfall Schadstoffe auf oder in den Boden gelangt sind, ist eine Bodenprobe in einer Mindestmenge von 1 kg zu nehmen. Die Probenahme erfolgt in ein geeignetes Behältnis. Bei der Probe sollte es sich um eine Mischprobe handeln.

2.9.2 Wasserproben

Sofern bei einem Umweltunfall Schadstoffe in ein Gewässer gelangt sind bzw. eine solche Vermutung besteht, sind Wasserproben zu entnehmen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Bei einem Fließgewässer sind mindestens folgende Proben zu entnehmen:
 - Probe 1 oberhalb der Einleitung der Schadstoffe bzw. des entsprechend belasteten Gewässers; Entfernung so, dass eine Beeinflussung durch die Schadstoffe noch nicht zu besorgen ist.
 - Probe 2 an der Einleitungsstelle (z. B. Graben, Kanalisationsrohr, Gewässereinlauf); hierbei sollte möglichst die gesamte Schadstoffbefrachtung mit erfasst werden.
 - Probe 3 unterhalb der Einleitungsstelle in einer Entfernung davon, die eine vollständige Vermischung der Schadstoffe oder des schadstoffbefrachteten Wassers mit dem Vorfluter erwarten lässt; bei kleineren Bächen ca. 30 m unterhalb bei größeren Flüssen bis zu einer Entfernung von 1 km. Hier sind möglichst die Mengenverhältnisse zwischen Zufluss und aufnehmenden Gewässern zu berücksichtigen.

Vornehmlich gilt, dass eine Stelle zu wählen ist, die eine vollständige Vermischung erwarten lässt. In Zweifelsfällen ist eine 4. Probe an einer Stelle, die eine sichere Vermischung erwarten lässt, zu entnehmen. Zu beachten ist außerdem, dass die Proben in fließenden Gewässern möglichst in der Mitte zwischen beiden Ufern entnommen werden.

- Bei ruhenden Gewässern ist eine Probe an einer Stelle zu entnehmen, die möglichst weit von der Entnahmestelle der Schadstoffe entfernt ist (sofern noch nicht das gesamte Gewässer betroffen ist).

Für die Flüssigkeitsproben sind möglichst Glasflaschen oder spezielle Probeentnahmeflaschen zu benutzen. Die verwendeten Flaschen einschließlich der Verschlüsse müssen sauber sein. Es empfiehlt sich, die Flüssigkeitsprobe mit einem geeigneten Probenahmesystem zu entnehmen und erst dann in Flaschen umzufüllen. Dabei ist ein nur sehr kleiner Luftraum in der gefüllten Flasche zu belassen.

3. Veranlassung zeitlich nicht unverzüglich erforderlicher Folgemaßnahmen

Zur Veranlassung notwendiger Folgemaßnahmen hat das Bereitschaftsmitglied gewonnene Informationen über den Umweltunfall und veranlasste Maßnahmen zu dokumentieren und unverzüglich über die Koordinatorin/den Koordinator der Bereitschaft an die jeweils zuständigen Stellen innerhalb der unteren Umweltschutzbehörde bzw. an die Bezirksregierung Detmold, soweit diese zuständig ist, weiterzuleiten.